

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Gemeindeordnung (GO)

Laupersdorf

vom 14. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Bestand
- § 3 Aufgaben

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht
- § 5 Auskunftserteilung
- § 6 Schutz und Einschränkung

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

Allgemeine Organisation

- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsverkehr
- § 9 Einberufung der Gemeindeversammlung - Einberufungsgründe
- § 10 Anordnung der Einberufung
- § 11 Einladung / Auflage
- § 12 Einberufung der Behörden
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Protokollführung und Genehmigung
- § 15 Oeffentlichkeit der Verhandlungen
- § 16 Oeffentlichkeitsprinzip
- § 17 Wahlen und Abstimmungen
- § 18 Archiv

Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

- § 19 Stimmberechtigung und Wählbarkeit
- § 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung
- § 21 Petition
- § 22 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
- § 23 Obligatorische Urnenabstimmung
- § 24 Urnenwahlen

Gemeindeversammlung

- § 25 Befugnisse
- § 26 Verfahren

Gemeinderat

- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Befugnisse
- § 29 Referentensystem und Geschäftsvorbereitung

4. KOMMISSIONEN

§ 30 Zusammensetzung

Befugnisse der Kommissionen

§ 31 Finanzkompetenzen der Kommissionen

§ 32 Rechnungsprüfungskommission

§ 33 Wahlbüro

§ 34 Baukommission

§ 35 Landschafts- und Umweltschutzkommission

§ 36 Werkkommission

§ 37 Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen

§ 38 Kulturkommission

§ 39 Finanzplanungskommission

§ 40 Feuerwehrkommission

5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE

§ 41 Dienstverhältnis

§ 42 Gemeindepräsident

§ 43 Gemeindeschreiber

§ 44 Finanzverwalter

6. FINANZHAUSHALT

§ 45 Finanzplan

§ 46 Budget

§ 47 Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 48 Zusammenarbeit der Gemeinden

8. BESCHWERDERECHT

§ 49 Beschwerderecht

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 51 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. EINLEITUNG

- | | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Diese Gemeindeordnung regelt: <ul style="list-style-type: none">a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;c) die Organisation;d) den Finanzhaushalt;e) das Beschwerderecht. | Geltungsbereich und Zweck
(§ 1 GG) |
| § 2 | <p>1 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.</p> <p>2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p> | Bestand
(Art. 45 (KV)) |
| § 3 | <p>1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung sowie aus der Gemeindeautonomie.</p> <p>2 Die Gemeinde<ul style="list-style-type: none">a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und die Verwaltungsorgane;b) garantiert die öffentliche Sicherheit;c) bewahrt die Gemeindeautonomie gegenüber dem Bund und dem Kanton;d) bietet eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) an;e) unterstützt ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten;f) wahrt die Gesundheit der Einwohner;g) fördert die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten;h) trifft Verkehrsmassnahmen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und Rücksicht nehmen;i) baut eine Infrastruktur auf, welche die Versorgung und die Entsorgung sicherstellt;j) schützt die Umwelt und verwirklicht eine Raumordnung, welche den Boden haushälterisch nutzt;k) trifft Massnahmen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;l) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.</p> | Aufgaben
(Art. 45 KV) |

- 3 Die Gemeinde kann weitere Aufgaben beschliessen.

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

- § 4 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und die erforderlichen Ausweisschriften zu hinterlegen. **Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)**
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- § 5 1 Die Gemeinde erteilt Privaten über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner Auskunft. **Auskunftserteilung (§ 6 GG und § 22 InfoDG)**
- 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekanntgegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- § 6 1 Jede Person kann verlangen, dass **Schutz und Einschränkung (§§ 26 und 27 InfoDG)**
- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.
- 2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn
- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

Allgemeine Organisation

- § 7 Organe der Einwohnergemeinde sind: **Organe (§ 17 GG)**
- a) die Gemeindeversammlung;
b) die Behörden;
1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;
c) die Beamten sowie Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidungskompetenz.
- § 8 Die Geschäfte des Gemeinderates sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten. **Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**

§ 9	<p>Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:</p> <p>a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen; b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.</p>	Einberufung der Gemeindeversammlung Einberufungsgründe (§ 19 GG)
§ 10	<p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeidepräsidenten einberufen, wenn es:</p> <p>a) der Gemeinderat beschliesst; b) die Stimmberechtigten nach § 22 begehren; c) der Regierungsrat anordnet.</p>	Anordnung der Einberufung (§ 20 GG)
§ 11	<p>1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>3 Die Einladung ist den Stimmberechtigten zuzustellen oder im Publikationsorgan der Gemeinde zweimal zu veröffentlichen.</p> <p>4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p>	Einladung (§ 21 GG)
§ 12	<p>1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>2 Die Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	Einberufung der Behörden (§ 24 GG)
§ 13	<p>1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.</p>	Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)
§ 14	<p>1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.</p> <p>2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.</p> <p>3 Die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.</p>	Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)
§ 15	<p>1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p>	Oeffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

	2	Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit zu einzelnen Traktanden auszuschliessen.	
	3	Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.	
§ 16	1	Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.	Oeffentlichkeitsprinzip (§§ 3,4, 12 und 13 InfoDG)
	2	Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG).	
	3	Der Gemeinderat regelt im Reglement über das Oeffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.	
§ 17	1	Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.	Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)
	2	An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	
§ 18		Alle wichtigen von Hand geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	Archiv (§ 41 GG)
		Ordentliche Gemeindeorganisation	<u>Politische Rechte</u>
§ 19	1	Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR) bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.	Stimmberechtigung und Wählbarkeit (§§ 5 und 7 GpR)
	2	Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzung zu erwerben.	
§ 20		Wer stimmberechtigt ist, kann:	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)
	a)	an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;	
	b)	eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;	

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 21 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an Organe der Gemeinde zu richten. Diese sind verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

**Petition
(Art. 26 KV)**

§ 22 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

**Einberufung der
Gemeindever-
sammlung durch
die Stimmberech-
tigten (§ 49 GG)**

§ 23 1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

**Obligatorische Ur-
nenabstimmung
(§§ 50 ff GG)**

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die einmalige Ausgabe 2 Mio. Franken übersteigt.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 24 1 An der Urne werden gewählt:

**Urnenwahlen
(§ 54 GG)**

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident.

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Aemter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

**Gemeinde-
versammlung**

§ 25 1 Die Gemeindeversammlung hat die in den Paragraphen 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse.

**Befugnisse
(§§ 56 ff GG)**

2 Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig 100'000 Fr. oder jährlich wiederkehrend 20'000 Fr. übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

- § 26 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. **Verfahren (§§ 58 ff GG)**
- § 27 Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder. **Gemeinderat**
Zusammensetzung (§ 67 GG)
- § 28 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. **Befugnisse (§ 70 GG)**
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er wählt insbesondere alle Mitglieder und Delegierten von Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 100'000.00;
b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 20'000.00;
- § 29 1 Der Gemeinderat kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen vorbereiten lassen. **Referentensystem und Geschäftsvorbereitung (§ 71 GG)**
- 2 Jedes Gemeinderatsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der vorberatenden Kommissionen einsehen.

4. KOMMISSIONEN

- § 30 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl: **Zusammensetzung (§§ 99 ff GG)**
- | <u>Kommissionen</u> | <u>Mitglieder/Ersatz</u> |
|---|--------------------------|
| Wahlbüro (WB) | 5/2 |
| Baukommission (BK) | 5 |
| Landschafts- und Umweltschutzkommission (LUK) | 5 |
| Werkkommission (WK) | 5 |
| Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBAK) | 5 |
| Kulturkommission (KUKO) | 5 |
| Finanzplanungskommission (FIPLAKO) | 5 |
| Feuerwehrkommission (FWK) | siehe Abs. 4 |
- 2 Der Gemeinderat wählt folgende Fachgremien mit folgender Mitgliederzahl:

Fachgremium

Mitglieder

Fachkommission Schule (FKS)

5

- 3 Der Finanzverwalter nimmt an den Sitzungen der Finanzplanungskommission (FIPLAKO) mit beratender Stimme teil.
- 4 Der Feuerwehrkommission (FWK) gehören von Amtes wegen an:
 - a) alle Offiziere;
 - b) Fourier;
 - c) Materialverwalter.

Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff GG)

- | | | |
|------|--|--|
| § 31 | Die Kommissionen verfügen über folgende Finanzkompetenzen: <ol style="list-style-type: none">a) Im Rahmen des bewilligten Budgets der Erfolgsrechnung pro Geschäft im Maximum 10'000 Franken für einmalige Ausgaben;b) Genehmigung von Nachtragskrediten pro Geschäft im Maximum 2'000 Franken. | Finanzkompetenzen |
| § 32 | <ol style="list-style-type: none">1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens der Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle. | Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG) |
| § 33 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Aufgaben des Wahlbüros (WB) richten sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte (GpR).2 Das Wahlbüro (WB) überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate. | Wahlbüro |
| § 34 | Die Aufgaben der Baukommission (BK) richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung sowie dem Bau- und dem Zonen-Reglement der Gemeinde. | Baukommission |
| § 35 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Aufgaben der Landschafts- und Umweltschutzkommission (LUK) richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung sowie insbesondere nach dem Gemeinde-Reglement "Umweltschutzkommission".2 Die Kommission dient als Bindeglied zu kommunalen, regionalen und überregionalen Gremien im Bereiche Umwelt, Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft.3 Der Landschafts- und Umweltschutzkommission (LUK) gehören möglichst zwei Vertreter der Landwirtschaft an. | Landschafts- und Umweltschutzkommission |

§ 36	Die Aufgaben der Werkkommission (WK) richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen, nach dem Wegbaureglement, nach dem Wasserreglement und dem Reglement über die Abwasserbeseitigung.	Werkkommission
§ 37	<p>1 Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBAK) organisiert die Benützung, den Unterhalt und den Ausbau der öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen.</p> <p>2 Die OeBAK ist für die Entsorgung der Abfälle in der Gemeinde zuständig.</p> <p>3 Dabei wendet die OeBAK die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen sowie die Reglemente der Einwohnergemeinde an.</p>	Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen
§ 38	Die Kulturkommission (KUKO) fördert das kulturelle Leben und organisiert kulturelle Veranstaltungen wie zum Beispiel die Bundesfeier und die Seniorenfahrt. Weiter obliegt ihr die Verantwortung über die Schul- und Gemeindebibliothek.	Kulturkommission
§ 39	<p>1 Die Finanzplanungskommission (FIPLAKO) berät den Gemeinderat in allen Fragen des kommunalen Finanzhaushalts und erstellt jährlich den Finanzplan.</p> <p>2 Der Finanzplanungskommission (FIPLAKO) gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an.</p>	Finanzplanungskommission
§ 40	Die Aufgaben der Feuerwehrkommission (FWK) richten sich nach dem kant. Gebäudeversicherungs-Gesetz und dem Feuerwehr-Reglement.	Feuerwehrkommission

5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE

§ 41	<p>1 Beamte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident und Vizepräsident; b) Gemeindeschreiber; c) Finanzverwalter; d) Friedensrichter; <p>2 Angestellte sind alle weiteren in der Dienst- und Gehaltsordnung genannten Gemeindefunktionäre.</p> <p>3 Aushilfen (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p>	Dienstverhältnis (§ 120 GG)
------	--	------------------------------------

- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.
- § 42 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal. **Gemeindepräsident (§ 126 GG)**
- 2 Der Gemeindepräsident verfügt über folgende Finanzkompetenz:
- a) im Rahmen des Budgets pro Einzelfall bis zu Fr. 2'000.00 für einmalige Ausgaben.
- § 43 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. **Gemeindeschreiber (§ 131 GG)**
- § 44 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. **Finanzverwalter (§ 132 GG)**

6. FINANZHAUSHALT

- § 45 Der Gemeinderat beschliesst jährlich über den Finanzplan. **Finanzplan (§ 138 GG)**
- § 46 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis am 31. Oktober zu unterbreiten. **Budget (§§ 139 ff GG)**
- § 47 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. **Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)**

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

- § 48 Die Einwohnergemeinde **Zusammenarbeit der Gemeinden (§§ 164 ff GG)**
- a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:
1. Vertrag der Thaler und Gäuer Gemeinden betreffend die Kostenverteilung, den Unterhalt und die Ergänzung der Sanitätshilfestelle in Balsthal.
 2. Vertrag der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu (RZSO Thal).

3. Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Bals-
thal und Laupersdorf betreffend Regionale Arbeitszone (RAZ)
Thal.

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Abwasserregion Falkenstein (ZAF);
2. Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu (ZVSRTG).
3. Zweckverband Kreisschule Thal (KSTh).

8. BESCHWERDERECHT

§ 49 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders be-
rührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim
Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberech-
tigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Be-
schlüsse.

**Beschwerderecht
(§§ 197 ff GG)**

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur
Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt
wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeinde-
versammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst wer-
den;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die
Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz
über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen
und -stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht
Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich
festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten
verletzen können.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeord-
nung vom 15. Dezember 2008 mit all ihren Aenderungen und alle dies-
er Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

§ 51 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf Beginn der Amtsperiode 2021/2025 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 5. März 2021